

*Tabelle 1*

**Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren**

**M.M.Warburg & CO - Finanzportfolioverwaltung, LEI-Code: MZI1VDH2BQLFZGLQDO60**

**Zusammenfassung**

M.M.Warburg & CO Finanzportfolioverwaltung (LEI-Code: MZI1VDH2BQLFZGLQDO60) berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bei der vorliegenden Erklärung handelt es sich um die konsolidierte Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren von der M.M.Warburg & CO. Diese Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bezieht sich auf den Bezugszeitraum vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, auch PAIs genannt, werden im regelmässigen Screening „nachhaltiger Investitionen“ nach Artikel 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung berücksichtigt. Zudem werden die im Folgenden genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Investmentprozess berücksichtigt. Dabei variiert die Berücksichtigung der jeweiligen PAI-Ausprägung. Berücksichtigung kann in Form eines Ausschlusses stattfinden, bei dem Emittenten mit schlechten PAI-Ausprägungen nicht investierbar werden. Darüber hinaus kann Berücksichtigung auch im Rahmen einer Positivselektion, in der Emittenten mit einer umfassend fortschrittlichen Nachhaltigkeitsstrategie selektiert werden, oder in Form eines Gesprächsschwerpunkts in Engagement Gesprächen stattfinden. Während für Artikel 6 Finanzportfolioverwaltungen i.S.d. Offenlegungsverordnung die PAI-Berücksichtigung über die ESG Investment Mindeststandards und Engagement stattfindet, finden für Artikel 8 Finanzportfolioverwaltungen i.S.d. Offenlegungsverordnung darüber hinaus weitere Nachhaltigkeitsausschlüsse und eine Positivselektion statt. Der Grad der Berücksichtigung unterscheidet sich somit nach PAI-Ausprägung sowie nach Klassifizierung i.S.d. Offenlegungsverordnung der jeweiligen Finanzportfolioverwaltung.

Zusammenfassend betrachtet die M.M.Warburg & CO Finanzportfolioverwaltung die Finanzierung von Unternehmen, die das Klima oder die Umwelt durch hohe CO<sub>2</sub>-Emissionen stark belasten, sowie die Finanzierung von Unternehmen, die in Geschäftsfeldern mit negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft tätig sind, als wesentliche negative Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen. Auf Basis dieser wesentlichen negativen Auswirkungen wurden auch die zusätzlichen Indikatoren ausgewählt und die konzernweit gültigen ESG Investment Mindeststandards konzipiert, die beispielsweise Hersteller kontroverser Waffen ausschließen.

Die (Roh-)Daten für die direkte und indirekte Betrachtung von PAIs stammen von MSCI ESG Research. Die im Folgenden beschriebenen Analysen erfolgen quartalsweise - Analysen im Rahmen unserer ESG Investment Mindeststandards erfolgen monatlich. Engagement-Gespräche finden ad hoc statt und unterliegen keinem turnusmässigen Rhythmus.

Die Aggregation der PAI-Daten für die M.M.Warburg & CO Finanzportfolioverwaltung hängt von der jeweiligen Produktpalette ab, die von diesem M.M.Warburg & CO Finanzportfolioverwaltung verwaltet wird. Folglich werden die PAI-Daten von zwei Faktoren beeinflusst: Den Kundenpräferenzen (in welche Produkte die Kunden investieren) und den Marktbedingungen (die sich auf die in diesen Produkten gehaltenen Vermögenswerte und die Gewichtung der Vermögenswerte innerhalb dieser Produkte auswirken).

### **Summary**

*M.M.Warburg & CO (LEI-Code: MZIIVDH2BQLFZGLQDO60) considers principal adverse impacts of its investment decisions on sustainability factors. The present statement is the consolidated statement on principal adverse impacts on sustainability factors of M.M.Warburg & CO. This statement on principal adverse impacts on sustainability factors covers the reference period from 1 January 2023 to 31 December 2023.*

*The most significant adverse impacts on sustainability factors, also known as PAIs, are taken into account in the regular screening of "sustainable investments" in accordance with Article 2 No. 17 of the Disclosure Regulation. In addition, the main adverse impacts on sustainability factors listed below are taken into account in the investment process. The consideration of the respective PAI characteristics varies. Consideration can take the form of an exclusion, whereby issuers with poor PAI characteristics are not eligible for investment. In addition, consideration can also take the form of a positive selection, in which issuers with a comprehensively progressive sustainability strategy are selected, or in the form of a focal point in engagement discussions. While for Article 6 financial portfolio managers within the meaning of the Disclosure Regulation, PAI consideration takes place via the minimum ESG investment standards and engagement, for Article 8 financial portfolio managers within the meaning of the Disclosure Regulation, further sustainability exclusions and positive selection also take place. The degree of consideration therefore differs according to the PAI characteristics and the classification within the meaning of the Disclosure Regulation of the respective financial portfolio management.*

*To summarise, M.M.Warburg & CO Finanzportfolioverwaltung considers the financing of companies that have a high impact on the climate or the environment due to high CO2 emissions and the financing of companies that are active in business areas with a negative impact on society to be material negative impacts of its investment decisions. The additional indicators were also selected on the basis of these material negative impacts and the Group-wide minimum ESG investment standards were designed, which exclude, for example, manufacturers of controversial weapons.*

*The (raw) data for the direct and indirect analysis of PAIs comes from MSCI ESG Research. The analyses described below are carried out quarterly - analyses within the framework of our ESG investment minimum standards are carried out monthly. Engagement discussions take place on an ad hoc basis and are not subject to a regular cycle.*

The aggregation of PAI data for M.M. Warburg & CO Financial Portfolio Management depends on the respective product range managed by this M.M. Warburg & CO Financial Portfolio Management. Consequently, the PAI data is influenced by two factors: client preferences (which products clients invest in) and market conditions (which affect the assets held in these products and the weighting of assets within these products).

**Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren**

**Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird**

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen 2023	Auswirkungen 2022	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum	
<b>KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN</b>						
Treibhausgasemissionen	1. THG-Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen	79.325t CO <sub>2</sub>	96.773t CO <sub>2</sub>	Die Datenabdeckung beträgt: 68%	Investitionen in Unternehmen mit hohen Treibhausgasemissionen nach Scope 1, Scope 2 und Scope 3 werden indirekt beschränkt, indem Umsatzgrenzen für Energieversorgungsunternehmen definiert werden. Energieversorgungsunternehmen gehören zu den Sektoren mit der höchsten THG-Emissionsintensität. Unternehmen gelten nach der Definition von MSCI ESG Research ab der Grenze von 525 tCO <sub>2</sub> e/€Mio. als Unternehmen mit einer sehr
		Scope-2-Treibhausgasemissionen	22.004t CO <sub>2</sub>	18.662t CO <sub>2</sub>	Die Datenabdeckung beträgt: 68%	
		Scope-3-Treibhausgasemissionen	711.431t CO <sub>2</sub>	833.434t CO <sub>2</sub>	Die Datenabdeckung beträgt: 68%	

		THG-Emissionen insgesamt	812.761 t CO <sub>2</sub>	949.222t CO <sub>2</sub>	Die Datenabdeckung beträgt: 68%	<p>hohen THG-Emissionsintensität. Die Umsatzgrenzen für Energieversorgungsunternehmen gestalten sich folgendermaßen. Für alle von M.M.Warburg &amp; CO gemanagten Finanzportfolioverwaltungen werden Investitionen in Unternehmen mit einem Umsatzanteil von mehr als 5 Prozent aus dem Abbau von Thermalkohle und mehr als 22,5 Prozent aus der Energieerzeugung aus Thermalkohle untersagt. Im Rahmen des quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erfolgt eine „Do no significant harm“ (DNSH) Prüfung. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDGs) „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI Berücksichtigung anzunehmen. So lassen sich die PAIs 1 bis 6 bzgl. Treibhausgasemissionen qualitativ in Verbindung zu den SDGs 7 (Affordable and Clean Energy), 12 (Responsible Consumption and Production) und 13 (Climate Action) setzen. Unternehmen, die hinsichtlich eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs mit „misaligned“ oder</p>
	2. CO <sub>2</sub> -Fußabdruck	CO <sub>2</sub> -Fußabdruck	154,39 CO <sub>2</sub>	431,1t CO <sub>2</sub>	Die Datenabdeckung beträgt: 68%	
	3. THG-Emissionsintensität der investierten Unternehmen	THG-Emissionsintensität der investierten Unternehmen	382,43 t CO <sub>2</sub> /1 Mio. EUR Umsatz	900,7 t CO <sub>2</sub> / 1 Mio. EUR Umsatz	Die Gewichtung erfolgt zu rund 70% auf Basis von Investitionen in Einzelunternehmen und zu 30% auf der Basis von Investitionen in Fonds. Die Datenabdeckung über Einzelunternehmen und Fonds beträgt 67%.	

						<p>„strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den nachhaltigen Investitionen zugerechnet. Darüber hinaus ergreifen wir auch im kommenden Bezugszeitraum Maßnahmen, um die Mindestanforderungen an Unternehmen im Bereich des Finanzportfoliomanagements zu erhöhen und hierdurch die negativen Auswirkungen der Investitionstätigkeit der M.M.Warburg &amp; CO Finanzportfolioverwaltung zu reduzieren. Dazu gehört u.a. die schrittweise Absenkung der Obergrenzen für den maximalen Umsatz aus der Kohleverstromung.</p>
	<p>4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind</p>	<p>Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind</p>	<p>3,7%</p>	<p>5,3%</p>	<p>Die Gewichtung erfolgt zu rund 70% auf Basis von Investitionen in Einzelunternehmen und zu 30% auf der Basis von Investitionen in Fonds. Die Datenabdeckung über Einzelunternehmen und Fonds beträgt 74%.</p>	<p>Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, wurden im vergangenen Betrachtungszeitraum durch die ESG Investment Mindeststandards direkt beschränkt und die Unternehmen mit einem Umsatzanteil von mehr als 5 Prozent aus dem Abbau von Thermalkohle und mehr als 22,5 Prozent aus der Energieerzeugung aus Thermalkohle ausgeschlossen. Darüber hinaus ergreifen wir auch im kommenden Bezugszeitraum Maßnahmen, um die Mindestanforderungen an Unternehmen im Bereich des Finanzportfoliomanagements zu erhöhen und hierdurch die negativen Auswirkungen der Investitionstätigkeit der M.M.Warburg &amp; CO Finanzportfolioverwaltung zu reduzieren. Dazu gehört u.a. die schrittweise Absenkung der Obergrenzen für den maximalen Umsatz aus der Kohleverstromung</p>

	<p>5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen</p>	<p>Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen</p>	<p>23,4%</p>	<p>66,6%</p>	<p>Die Gewichtung erfolgt zu 70% auf Basis von Investitionen in Einzelunternehmen und zu 30% auf der Basis von Investitionen in Fonds. Die Datenabdeckung über Einzelunternehmen und Fonds beträgt 57%.</p>	<p>Unternehmen, denen ein hoher Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen zuzurechnen ist, haben folglich eine hohe Treibhausgas-Emissionsintensität (nach Definition der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang I, Formel 3).</p> <p>Die ergriffenen und geplanten Maßnahmen zu diesem PAI sind oben detailliert ausgeführt (siehe PAI 1: Treibhausgasemissionen).</p>
	<p>6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren</p>	<p>Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren</p>	<p>0,31 GWh / 1 Mio. EUR Umsatz</p> <p>Sektor A: 0,00 Sektor B: 0,13 Sektor C: 0,19 Sektor D: 0,21 Sektor E: 0,03 Sektor F: 0,02 Sektor G: 0,01</p>	<p>0,45 GWh / 1 Mio. EUR Umsatz</p>	<p>Die Aufschlüsselung in klimaintensive Sektoren wurde im Vorjahr nicht durchgeführt. Für den Vergleich zum Vorjahr ist der aggregierte Wert für 2023 mit aufgeführt.</p> <p>Datenabdeckung pro Sektor: Sektor A: 2%</p>	<p>Unternehmen, denen ein hoher Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen zuzurechnen ist, haben folglich eine hohe Treibhausgas-Emissionsintensität (nach Definition der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang I, Formel 3).</p> <p>Die ergriffenen und geplanten Maßnahmen zu diesem PAI sind oben detailliert ausgeführt (siehe PAI 1: Treibhausgasemissionen).</p>

			Sektor H: 0,06 Sektor L: 0,02		Sektor B: 16% Sektor C: 38% Sektor D: 19% Sektor E: 12% Sektor F: 17% Sektor G: 23% Sektor H: 18% Sektor L: 17%	
Biodiversität	7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken	5,2%	6,7%	Die Berechnung des PAIs erfolgt nur auf Basis der Investitionen in Einzelunternehmen. Die Datenabdeckung beträgt 57%.	Im Rahmen des quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erfolgt eine „Do no significant harm“ (DNSH) Prüfung. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDGs) „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI Berücksichtigung anzunehmen. So lässt sich der PAI 7 bzgl. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, qualitativ in Verbindung zu den SDGs 2 (Zero Hunger), 12 (Responsible Consumption and Production), 14 (Life Below Water) und 15 (Life on Land) setzen. Unternehmen, die hinsichtlich

						<p>eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs mit „misaligned“ oder „strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den nachhaltigen Investitionen zugerechnet.</p> <p>Im Rahmen der ESG Investment Mindeststandards und der erweiterten strategiespezifischen Filter haben wir im letzten Bezugszeitraum Maßnahmen ergriffen, um negative Auswirkungen auf Klima und Umwelt zu reduzieren. Insbesondere im Rahmen der stiftungsspezifischen ESG-Filter werden negative Umweltauswirkungen von Unternehmen bei der Auswahl berücksichtigt. So werden beispielsweise Unternehmen aus dem Bereich der umstrittenen Erdölförderung und Unternehmen, die im Bereich der Atomenergie (inkl. Uranabbau) tätig sind, nicht in den Stiftungsstrategien allokiert.</p> <p>Diese Maßnahmen werden wir auch im nächsten Bezugszeitraum ergreifen.</p>
Wasser	8. Emissionen in Wasser	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als	0,07	35	Die Berechnung wurde im Vergleich zum Vorjahr angepasst und basiert nun auf der Vergleichsgröße (Auswirkungen	<p>Im Rahmen des quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erfolgt eine „Do no significant harm“ (DNSH) Prüfung. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDGs) „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i.S.v. „wesentliche negative</p>



		gewichteter Durchschnitt			<p>pro investierter Million EUR).</p> <p>Die Gewichtung erfolgt zu rund 70% auf Basis von Investitionen in Einzelunternehmen und zu 30% auf der Basis von Investitionen in Fonds. Die Datenabdeckung über Einzelunternehmen und Fonds beträgt 29%.</p>	<p>Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI Berücksichtigung anzunehmen. So lässt sich der PAI 8 bzgl. Emissionen in Wasser qualitativ in Verbindung zu den SDGs 2 (Zero Hunger), 6 (Clean Water and Sanitation), 12 (Responsible Consumption and Production), 14 (Life Below Water) und 15 (Life on Land) setzen. Unternehmen, die hinsichtlich eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs mit „misaligned“ oder „strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den nachhaltigen Investitionen zugerechnet.</p> <p>Im Rahmen der ESG Investment Mindeststandards und der erweiterten strategiespezifischen Filter haben wir Maßnahmen ergriffen, um negative Auswirkungen auf Klima und Umwelt zu reduzieren. Insbesondere im Rahmen der stiftungsspezifischen ESG-Filter werden negative Umweltauswirkungen von Unternehmen bei der Auswahl berücksichtigt. So werden beispielsweise Unternehmen aus dem Bereich der umstrittenen Erdölförderung und Unternehmen, die im Bereich der Atomenergie (inkl. Uranabbau) tätig sind, nicht in den Stiftungsstrategien allokiert.</p> <p>Diese Maßnahmen werden wir auch im nächsten Bezugszeitraum ergreifen.</p>
--	--	--------------------------	--	--	--	--

Abfall	9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	1,69	1.347.665	<p>Die Berechnung wurde im Vergleich zum Vorjahr angepasst und basiert nun auf der Vergleichsgröße (Auswirkungen pro investierter Million EUR).</p> <p>Die Gewichtung erfolgt zu 70% auf Basis von Investitionen in Einzelunternehmen und zu 30% auf der Basis von Investitionen in Fonds. Die Datenabdeckung über Einzelunternehmen und Fonds beträgt 43%.</p>	<p>Im Rahmen des quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erfolgt eine „Do no significant harm“ (DNSH) Prüfung. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDGs) „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i. S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI Berücksichtigung anzunehmen. So lässt sich der PAI 9 bzgl. des Anteils gefährlicher und radioaktiver Abfälle qualitativ in Verbindung zu den SDGs 2 (Zero Hunger), 3 (Good Health and Well-Being), 6 (Clean Water and Sanitation), 12 (Responsible Consumption and Production) und 15 (Life on Land) setzen. Unternehmen, die hinsichtlich eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs mit „misaligned“ oder „strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den nachhaltigen Investitionen zugerechnet.</p> <p>Im Rahmen der ESG Investment Mindeststandards und der erweiterten strategiespezifischen Filter haben wir Maßnahmen ergriffen, um negative Auswirkungen auf Klima und Umwelt zu reduzieren. Insbesondere im Rahmen der stiftungsspezifischen ESG-</p>
--------	---	--	------	-----------	---	---

						<p>Filter werden negative Umweltauswirkungen von Unternehmen bei der Auswahl berücksichtigt. So werden beispielsweise Unternehmen aus dem Bereich der umstrittenen Erdölförderung und Unternehmen, die im Bereich der Atomenergie (inkl. Uranabbau) tätig sind, nicht in den Stiftungsstrategien allokiert.</p> <p>Diese Maßnahmen werden wir auch im nächsten Bezugszeitraum ergreifen.</p>
<b>INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG</b>						
<b>Soziales und Beschäftigung</b>	<b>10. Verstöße gegen die UNGC- Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen</b>	<b>Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC- Grundsätze oder gegen die OECD- Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren</b>	<b>0,79%</b>	<b>2,5%</b>	<b>Die Gewichtung erfolgt zu 70 % auf Basis von Investitionen in Einzelunternehmen und zu 30% auf der Basis von Investitionen in Fonds.</b>  <b>Die Datenabdeckung über Einzelunternehmen und Fonds beträgt 69%.</b>	Investitionen in Unternehmen mit Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen werden direkt beschränkt, indem für alle von uns gemanagten Portfolios gilt, dass keine Investitionen in Unternehmen getätigt werden dürfen, die sehr schwerwiegende unternehmerischen Kontroversen aufweisen, die gleichzeitig einen Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder OECD-Leitlinien bedeuten. Die von den Vereinten Nationen definierten UN Global Compact (UNGC) Prinzipien haben zum Ziel, Globalisierung gerecht, umwelt- und sozialverträglich zu gestalten. Die OECD-

						<p>Leitsätze für multinationale Unternehmen sind ein Verhaltenskodex für weltweit verantwortliches Handeln von Unternehmen und stellen Empfehlungen von Regierungen an die Wirtschaft dar. Für Unternehmen mit einer sehr schwerwiegenden, nicht oder teilweise abgeschlossenen Kontroverse, das gleichzeitig nicht gegen die UN Global Compact oder OECD-Leitlinien verstoßen hat, sondern im Verdacht steht, gegen UN Global Compact oder OECD-Leitlinien zu verstoßen, entscheidet das ESG Investment Gremium der Warburg Gruppe über einen direkten Ausschluss oder Engagement. Ein Engagement zu unternehmerischen Kontroversen setzt sich aus iterativen Prozessschritten zusammen. Der Engagement-Prozess beginnt mit einer eingehenden Analyse der im Raum stehenden Kontroverse durch das ESG Office. Die Emittenten werden anschließend angeschrieben und aufgefordert, mit M.M.Warburg bezüglich der konkreten Kontroverse in den Dialog zu treten. Erfolgt nach ca. drei Wochen keine Reaktion wird eine Erinnerung verschickt. Sofern nach weiteren drei Wochen keine Reaktion erfolgt, kommt es zum Ausschluss des Emittenten. Im Rahmen des Dialogs sollen nähere und insb. aktuelle Informationen und Entwicklungen bzgl. der betreffenden Kontroverse eingeholt werden. Nach ca. zwei Monaten soll ein Engagement-Prozess i.d.R. abgeschlossen und/oder notwendige Zielvorgaben</p>
--	--	--	--	--	--	--

						<p>formuliert worden sein. Zwischen- als auch Endergebnisse werden dem ESG Investment Gremium vorgestellt, welches darauf basierend Entscheidungen trifft. Bei negativem Ausgang des Engagements und entsprechender Entscheidung des ESG Investment Gremiums erfolgt die vollständige Veräußerung relevanter Positionen.</p> <p>Die bisher ergriffenen Maßnahmen planen wir auch im nächsten Berichtszeitraum zu ergreifen, um die wichtigsten negativen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen zu verringern.</p>
	<p>11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen</p>	<p>Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC- Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze</p>	<p>11,7%</p>	<p>19,6%</p>	<p>Die Gewichtung erfolgt zu 70% auf Basis von Investitionen in Einzelunternehmen und zu 30% auf der Basis von Investitionen in Fonds.</p> <p>Die Datenabdeckung über Einzelunternehmen und Fonds beträgt 69%.</p>	<p>Es kann davon ausgegangen werden, dass Unternehmen mit fehlenden Prozessen und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen größere Aufmerksamkeit im Screening der UN Global Compact- und OECD-Compliance zukommt und dass diese mit höherer Wahrscheinlichkeit im Verdacht stehen, gegen UN Global Compact zu verstoßen und in Folge dessen von MSCI ESG Reserach auf die Watch List bzgl. der Nicht-Compliance gesetzt werden. In diesem Sinne wird PAI 11 indirekt berücksichtigt, da Investitionen in Unternehmen mit sehr schwerwiegenden, nicht oder teilweise abgeschlossenen Kontroversen, die im Verdacht stehen, gegen UN Global Compact und OECD-Leitlinien zu verstoßen, vom ESG Investment Gremium</p>

		für multinationale Unternehmen eingerichtet haben				<p>diskutiert werden, um über einen direkten Ausschluss oder Engagement zu entscheiden (für Details zum Engagement Prozess siehe PAI 10 bzgl. Verstößen gegen die UNGC- Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen).</p> <p>Die bisher ergriffenen Maßnahmen planen wir auch im nächsten Berichtszeitraum zu ergreifen, um die wichtigsten negativen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen zu verringern.</p>
	12. Unbereinigtes geschlechterspezifisches Verdienstgefälle	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird	4,02	6,5	<p>Die Gewichtung erfolgt zu 70% auf Basis von Investitionen in Einzelunternehmen und zu 30% auf der Basis von Investitionen in Fonds.</p> <p>Die Datenabdeckung über Einzelunternehmen und Fonds beträgt 44%.</p>	<p>Eines der 10 UN Global Compact Prinzipien ist im Bereich der Arbeitsnormen das Ziel Nr. 6: "Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten." In diesem Sinne wird PAI 12 bzgl. unbereinigten geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles über die Betrachtung der UN Global Compact Compliance berücksichtigt (für Details siehe PAI 10 bzgl. Verstößen gegen die UNGC- Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen). Darüber hinaus kann Geschlechterungleichheit im Verdienstgefälle ein Thema des Engagement Dialogs mit Unternehmen sein. Dies war beispielsweise bei Befesa der Fall.</p>

						<p>Im Rahmen des quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erfolgt eine „Do no significant harm“ (DNSH) Prüfung. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDGs) „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI Berücksichtigung anzunehmen. So lässt sich der PAI 12 bzgl. unbereinigten geschlechtsspezifischen Verdienstgefällen, qualitativ in Verbindung zu den SDGs 4 (Quality Education), 5 (Gender Equality) und 8 (Decent Work and Economic Growth) setzen. Unternehmen, die hinsichtlich eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs mit „misaligned“ oder „strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den nachhaltigen Investitionen zugerechnet.</p> <p>Die bisher ergriffenen Maßnahmen planen wir auch im nächsten Berichtszeitraum zu ergreifen, um die wichtigsten negativen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen zu verringern.</p>
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs-	Durchschnittliches Verhältnis von	23,3	25,4	Die Gewichtung erfolgt zu 70%	Eines der 10 UN Global Compact Prinzipien ist im Bereich der Arbeitsnormen ist

	und Kontrollorganen	Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane			auf Basis von Investitionen in Einzelunternehme n und zu 30% auf der Basis von Investitionen in Fonds.  Die Datenabdeckung über Einzelunternehme n und Fonds beträgt 87%.	das Ziel Nr. 6: "Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten." In diesem Sinne wird PAI 13 bzgl. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen über die Betrachtung der UN Global Compact Compliance berücksichtigt (für Details siehe PAI 10 bzgl. Verstößen gegen die UNGC- Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen). Im Rahmen des quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erfolgt eine „Do no significant harm“ (DNSH) Prüfung. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDGs) „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI Berücksichtigung anzunehmen. So lässt sich der PAI 13 bzgl. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen, qualitativ in Verbindung zu den SDGs 4 (Quality Education), 5 (Gender Equality), 8 (Decent Work and Economic Growth) sowie 10 (Reduced Inequalities) setzen. Unternehmen, die hinsichtlich
--	------------------------	--	--	--	--	--



						<p>eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs mit „misaligned“ oder „strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den nachhaltigen Investitionen zugerechnet.</p> <p>Die bisher ergriffenen Maßnahmen planen wir auch im nächsten Berichtszeitraum zu ergreifen, um die wichtigsten negativen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen zu verringern.</p>
	<p>14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)</p>	<p>Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind</p>	<p>0,01%</p>	<p>0,1%</p>	<p>Die Gewichtung erfolgt zu 70% auf Basis von Investitionen in Einzelunternehmen und zu 30% auf der Basis von Investitionen in Fonds.</p> <p>Die Datenabdeckung über Einzelunternehmen und Fonds beträgt 69%.</p>	<p>Das Engagements in kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) wird durch den Ausschluss von Unternehmen, die Umsätze in den Bereichen geächteter Waffen und Nuklearwaffen aufweisen, bereits minimiert.. Investitionen in Unternehmen, die sich im Bereich der kontroversen Waffen engagieren, erfolgen daher nur passiv über die Investition in Investmentfonds.</p> <p>Im Rahmen des quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erfolgt eine „Do no significant harm“ (DNSH) Prüfung. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDGs) „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon</p>

						<p>ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI Berücksichtigung anzunehmen. So lässt sich der PAI 14 bzgl. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) qualitativ in Verbindung zu dem SDG 16 (Peace, Justice and Strong Institutions) setzen. Unternehmen, die hinsichtlich eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs mit „misaligned“ oder „strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den nachhaltigen Investitionen zugerechnet.</p> <p>Die bisher ergriffenen Maßnahmen planen wir auch im nächsten Berichtszeitraum zu ergreifen, um die wichtigsten negativen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen zu verringern.</p>
<b>Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen</b>						
Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen 2023	Auswirkungen 2022	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum	

Umwelt	15. THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	19,5 CO <sub>2</sub> /1 Mio. EUR BIP des Landes	339,9t CO <sub>2</sub> / 1 Mio. EUR BIP des Landes	Die Gewichtung erfolgt zu 70% auf Basis direkten Investitionen in Staaten und zu 30% auf der Basis von Investitionen in Fonds.  Die Datenabdeckung für direkte Investitionen in Staaten und Fonds beträgt 15%.	Die Berücksichtigung des PAI 15 bzgl. THG-Emissionsintensität von Staaten findet bei SFDR-Klassifikation Artikel 8 Produkten direkt über den Ausschluss von Ländern statt, die einen Paris Agreement Ratification Status von "Keine Handlung" und das Biodiversitätsabkommen nicht unterzeichnet haben.  Die bisher ergriffenen Maßnahmen planen wir auch im nächsten Berichtszeitraum zu ergreifen, um die wichtigsten negativen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen zu verringern.
Soziales	16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute	1 / 2%	1 / 2%	Jede Staatsanleihe im Bestand kann direkt einem staatlichen Emittenten zugeordnet werden, dadurch beträgt die Datenabdeckung 100%.	Die Berücksichtigung des PAI 16 bzgl. Ländern, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen, findet über den Ausschluss von Ländern statt, die den UN-Zivilpakt oder die UN-Antikorruptions-Konventionen nicht ratifiziert haben oder ein Government MSCI ESG Rating von "CCC" aufweisen. Das Exposure in diesem PAI ist auf eine Anleihe zurückzuführen, die im Bezugszeitraum (Q3 2023) bereits verkauft wurde.  Die bisher ergriffenen Maßnahmen planen wir auch im nächsten Berichtszeitraum zu ergreifen, um die wichtigsten negativen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen zu verringern.

		Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)				
<b>Indikatoren für Investitionen in Immobilien</b>						
Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen		Messgröße	Auswirkungen 2023	Auswirkungen 2022	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
Fossile Brennstoffe	17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien	Anteil der Investitionen in Immobilien, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von fossilen Brennstoffen stehen	Keine Investitionen vorhanden	Keine Investitionen vorhanden	--	Keine Investitionen vorhanden, daher wurden keine Maßnahmen ergriffen und sind keine Maßnahmen geplant.
Energieeffizienz	18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	Anteil der Investitionen in Immobilien mit	Keine Investitionen vorhanden	Keine Investitionen vorhanden	--	Keine Investitionen vorhanden, daher wurden keine Maßnahmen ergriffen und sind keine Maßnahmen geplant.

		schlechter Energieeffizienz				
<b>Weitere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren</b>						
<i>Tabelle 2</i>						
<b>Zusätzliche Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren</b>						
Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen	Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (qualitativ oder quantitativ)	Messgröße	Auswirkungen 2023	Auswirkungen 2022	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
<b>Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird</b>						
KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEOZUGENE INDIKATOREN						

Emissionen	4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO <sub>2</sub> -Emissionen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO <sub>2</sub> -Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen	68,7%	--	<p>Dieser zusätzliche PAI wird in diesem PAI Statement neu aufgenommen und ersetzt folgenden anderen zusätzlichen PAI aus der Kategorie der umweltbezogenen Indikatoren: "Grüne Wertpapiere". Gründe für den Austausch der Indikatoren sind im Abschnitt "Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Nachhaltigkeitsfaktoren" aufgeführt.</p> <p>Die Datenabdeckung beträgt: 57%.</p>	<p>Investitionen in Unternehmen mit hohen Treibhausgasemissionen nach Scope 1, Scope 2 und Scope 3 werden indirekt beschränkt, indem Umsatzgrenzen für Energieversorgungsunternehmen definiert werden. Energieversorgungsunternehmen gehören zu den Sektoren mit der höchsten THG-Emissionsintensität. Unternehmen gelten nach der Definition von MSCI ESG Research ab der Grenze von 525 tCO<sub>2e</sub>/€Mio. als Unternehmen mit einer sehr hohen THG-Emissionsintensität. Die Umsatzgrenzen für Energieversorgungsunternehmen gestalten sich folgendermaßen. Für alle von M.M.Warburg &amp; CO gemanagten Finanzportfolioverwaltungen werden Investitionen in Unternehmen mit einem Umsatzanteil von mehr als 5 Prozent aus dem Abbau von Thermalkohle und mehr als 22,5 Prozent aus der Energieerzeugung aus Thermalkohle untersagt. Im Rahmen des quantitativen Screenings zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erfolgt eine „Do no significant harm“ (DNSH) Prüfung. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDGs) „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass</p>
------------	---	--	-------	----	--	---

						<p>dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI Berücksichtigung anzunehmen. So lassen sich die PAIs 1 bis 6 bzgl. Treibhausgasemissionen qualitativ in Verbindung zu den SDGs 7 (Affordable and Clean Energy), 12 (Responsible Consumption and Production) und 13 (Climate Action) setzen. Unternehmen, die hinsichtlich eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs mit „misaligned“ oder „strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den nachhaltigen Investitionen zugerechnet.</p> <p>Auch im nächsten Bezugszeitraum planen wir Maßnahmen zu ergreifen, um die Mindestanforderungen an Unternehmen im Bereich des Finanzportfoliomanagements zu erhöhen. Dazu gehört u.a. die schrittweise Absenkung der Obergrenzen für den maximalen Umsatz aus der Kohleverstromung und weiterhin die Anwendung der ESG Investment Mindeststandards..</p>
Wasser, Abfall und Materialemissionen	15. Entwaldung	Anteil der Investitionen an Unternehmen ohne Strategien zur Bekämpfung der Entwaldung	5,4%	82%	Es erfolgte eine Anpassung der Berechnungsmethodik im Hinblick auf die Berücksichtigung von fehlenden Daten bei der Berechnung des Indikators, die teilweise die	Im Rahmen der ESG Investment Mindeststandards und der erweiterten strategiespezifischen Filter haben wir bisher und planen auch in Zukunft Maßnahmen zu ergreifen, um negative Auswirkungen auf Klima und Umwelt zu reduzieren. Insbesondere im Rahmen der stiftungsspezifischen ESG-Filter werden negative Umweltauswirkungen von Unternehmen bei der Auswahl berücksichtigt.

					<p>veränderte Ausprägung des Indikators im Vergleich zum Vorjahr erklärt.</p> <p>Die Berechnung des PAIs erfolgt nur auf Basis der Investitionen in Einzelunternehmen. Die Datenabdeckung beträgt 57%.</p>	<p>So werden beispielsweise Unternehmen aus dem Bereich der umstrittenen Erdölförderung und Unternehmen, die im Bereich der Atomenergie (inkl. Uranabbau) tätig sind, nicht in den Stiftungsstrategien allokiert. Entwaldung wird hier als Proxy für negative Umweltwirkungen betrachtet, die insbesondere von Unternehmen verursacht werden, die natürliche Ressourcen wie Öl, Rohstoffe und Edelmetalle fördern. Diese Unternehmen werden insbesondere durch den Stiftungsfilter eingeschränkt.</p> <p>Durch die Anwendung der ESG Investment Mindeststandards und die Anwendung des Stiftungsfilters in den Stiftungsstrategien planen wir auch im nächsten Bezugszeitraum die negativen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen zu reduzieren.</p>
--	--	--	--	--	--	--

*Tabelle 3*

**Zusätzliche Indikatoren für die Bereiche Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung**

INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG



Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkung	Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (qualitativ oder quantitativ)	Messgröße	Auswirkungen 2023	Auswirkungen 2022	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen für den nächsten Bezugszeitraum
<b>Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird</b>						
Menschenrechte	9. Fehlende Menschenrechtspolitik	Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne Menschenrechtspolitik	50,2%	6,5%	<p>Es erfolgte eine Anpassung der Berechnungsmethodik im Hinblick auf die Berücksichtigung von fehlenden Daten bei der Berechnung des Indikators, die teilweise die veränderte Ausprägung des Indikators im Vergleich zum Vorjahr erklärt.</p> <p>Die Berechnung des PAIs erfolgt nur auf Basis der Investitionen in Einzelunternehmen. Die</p>	<p>Im Rahmen der ESG Investment Mindeststandards werden Unternehmen ausgeschlossen, die schwere unternehmerische Kontroversen aufweisen zu denen auch die Nicht-Beachtung der Menschenrechte zählt. Durch die Berücksichtigung der ESG Investment Mindeststandards ergreifen wir Maßnahmen, um die negativen Auswirkungen unserer Investitionsentscheidungen im Bereich Menschenrechte zu reduzieren. Wir planen die ESG Investment Mindeststandards auch im kommenden Bezugszeitraum anzuwenden, um die wichtigsten negativen Auswirkungen der</p>

					Datenabdeckung beträgt 57%.	Investitionsentscheidungen zu verringern.
<b>Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen</b>						
Menschenrechte	20. Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrechte	Bewertung der durchschnittlichen Leistung der Länder, in die investiert wird, im Bereich Menschenrechte anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte „Erläuterung“ erläutert wird	0,04	0,68	Bei diesem Indikator handelt es sich um den Teilindikator "Grundrechte" des World Justice Project (WJP) Rule of Law Index. Der Sub-Score misst die Leistung eines Landes in Menschenrechtsfragen gemäß Faktor 4 des WJP-Index für Rechtsstaatlichkeit. Die Punktzahl kann zwischen 0 und 1,0 liegen, wobei höhere Werte eine stärkere nationale Leistung in einem breiten Spektrum von Menschenrechtsfragen anzeigen. Für Länder, die nicht erfasst sind, wird für diesen Indikator kein Wert	Im Rahmen der ESG Investment Mindeststandards werden Staaten ausgeschlossen, die schwere Kontroversen aufweisen zu denen auch die Nicht-Beachtung der Menschenrechte zählt. Durch die Berücksichtigung der ESG Investment Mindeststandards ergreifen wir Maßnahmen, um die negativen Auswirkungen unserer Investitionsentscheidungen im Bereich Menschenrechte zu reduzieren. Wir planen die ESG Investment Mindeststandards auch im kommenden Bezugszeitraum anzuwenden, um die wichtigsten negativen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen weiter zu verringern.

					<p>eingetragen. Die Werte werden jährlich durch das World Justice Project aktualisiert, ohne analytische Beiträge von MSCI ESG Research. Datenquelle: World Justice Project (WJP) Rechtsstaatlichkeitsindex®.</p> <p>Die Gewichtung erfolgt zu 70% auf Basis direkten Investitionen in Staaten und zu 30% auf der Basis von Investitionen in Fonds.</p> <p>Die Datenabdeckung beträgt 15%.</p>	
--	--	--	--	--	--	--

**Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Nachhaltigkeitsfaktoren**

Im Rahmen des Investmentprozesses bezieht M.M.Warburg & CO die relevanten finanziellen Risiken in alle Anlageentscheidungen mit ein und bewertet sie fortlaufend.

Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände für die Finanzportfolioverwaltung wird damit neben den Zielen der Anlagestrategie auch der Einfluss der Risikoindikatoren inklusive der Nachhaltigkeitsrisiken bewertet.

Unser Prozess in Bezug auf die Auswahl bzw. den Ausschluss von bestimmten Wertpapieren und die Erstellung einer globalen Ausschlussliste unterteilt sich dabei in einen quantitativen Bereich, in dem wir auf die Datenbank unseres Dienstleisters MSCI ESG Research (mit Bewertungen zu über 680.000 Wertpapieren) zugreifen, und einen qualitativen Bereich, in dem die zuvor erhobenen Ergebnisse bewertet werden.

Quantitative Ausschlusskriterien auf Unternehmensebene:

- Geschäftsaktivitäten im Bereich von kontroversen Waffen (inkl. Nuklearwaffen)
- Prinzipien des UN Global Compact und unternehmerisches Fehlverhalten
- Geschäftsanteile im Bereich „Thermalkohle“ (Energieerzeugung und Förderung)
- CO<sub>2</sub>-Intensität in Kombination einer Bewertung des CO<sub>2</sub>-Managements

Dabei werden sämtliche Unternehmen herausgefiltert, die im Bereich „kontroverse“ Waffen (inkl. Nuklearwaffen) involviert sind. Weiterhin werden Unternehmen herausgefiltert, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen und/oder von MSCI ESG Research mit einer schweren unternehmerischen Kontroverse in Verbindung gebracht wurden.

Der Bereich „Thermalkohle“ wird spezifisch betrachtet: Es werden alle Unternehmen aus dem Bereich der Energieerzeugung durch Thermalkohle mit einem Umsatzanteil von aktuell mehr als 22,5 Prozent und/oder einem Umsatzanteil von mehr als 5 Prozent aus der Förderung von Thermalkohle ausgeschlossen. Die Umsatzfreigrenze für die Verstromung von Thermalkohle wird jährlich um mindestens 2,5 Prozentpunkte bis zu einer Bagatellgrenze von einem Prozent reduziert. Unternehmen aus dem Bereich der Thermalkohle-Verstromung unterliegen keinem Ausschluss, sofern es sich bei der betrachteten Emission um einen Green Bond handelt. Darüber hinaus erfolgt ein Ausschluss von Unternehmen, die eine CO<sub>2</sub>-Intensität von über 525 Tonnen CO<sub>2</sub>e/ Umsatzmillion in Kombination mit einem Carbon Emissions Management Score von kleiner als 4 aufweisen.

Der Schwellenwert des Carbon Emissions Management Scores wird bis zum Jahr 2030 schrittweise angehoben. CO<sub>2</sub>-intensive Unternehmen unterliegen keinem Ausschluss, sofern es sich bei der betrachteten Emission um einen Green Bond handelt. Die globale Ausschlussliste für Unternehmen wird monatlich aktualisiert. Quantitative Ausschlusskriterien auf Staatenebene: Staaten und explizit staatsnahe Emittenten sind unwiderruflich vom Investmentuniversum auszuschließen, sofern diese eine oder mehrere Voraussetzungen nicht erfüllen:

- Ratifizierung oder Unterzeichnung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (sog. UN-Zivilpakt)
- Unterzeichnung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption
- MSCI ESG Government Rating von mindestens „BBB“

Die globale Ausschlussliste für Staaten und explizit staatsnahe Emittenten wird quartalsweise aktualisiert. Qualitative Bewertung durch das ESG Investment Gremium: Die zuvor quantitativ erhobenen Ausschlüsse werden unter qualitativen Gesichtspunkten durch das ESG Investment Gremium überprüft. Das ESG Investment Gremium setzt sich derzeit aus zwei Mitarbeitern und einem Geschäftsführer der Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft, zwei Mitarbeitern der Vermögensverwaltung der M.M.Warburg & CO, dem Leiter des Investment Offices und der Vermögensverwaltung von Marcard Stein & CO sowie dem Leiter des ESG Managements von M.M.Warburg & CO zusammen. Auf Unternehmensebene hat das ESG Investment Gremium die Möglichkeit – mit Ausnahme des quantitativen Ergebnisses aus dem Bereich der kontroversen Waffen sowie der „unwiderruflichen Kontroversen“ – weitere Kontroversen und Aspekte bei der Festlegung der gruppenweit gültigen

Unternehmensausschlüsse zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass weitere Unternehmen vom globalen Anlageuniversum ausgeschlossen werden oder aber das quantitative Ergebnis auf der Grundlage weiterer Erkenntnisse (u.a. aus direkten Unternehmensdialogen) überstimmt wird. Die quantitativ erhobenen Ausschlüsse für Staaten und explizit staatsnahe Emittenten können angesichts aktueller Geschehnisse vom ESG Investment Gremium qualitativ erweitert werden. Beide finalen Ausschlusslisten sind für die Finanzportfolioverwaltung von M.M.Warburg & CO bindend.

Zu Art. 7 (1) a

Dieser Ansatz zur Begrenzung negativer Auswirkungen von Investitionsentscheidungen durch globale Ausschlusslisten wurde durch die Einführung der ESG Investment Mindeststandards operationalisiert am 01.06.2021 durch die Partner beschlossen. Das ESG Investment Gremium fungiert als Leitungsorgan bei Themen zur Nachhaltigkeit in Investmentstrategien und wurde vom Vorstand bestellt. Die Strategie wird regelmäßig im Rahmen der monatlichen Sitzungen des ESG Investment Gremiums überprüft.

Zu Art. 7 (1) b:

Im Rahmen der monatlichen Sitzungen des ESG Investment Gremiums werden die Verantwortlichkeiten für die Reduzierung negativer Auswirkungen von Anlageentscheidungen organisiert und von den einzelnen Abteilungen, zu denen auch das M.M.Warburg & CO Finanzportfoliomanagement gehört, umgesetzt. Die Umsetzung der ESG Investment Mindeststandards wird bei der Konstruktion aller Anlagestrategien des Finanzportfoliomanagements berücksichtigt und im Rahmen der Portfoliokonstruktion für die M.M.Warburg Stiftungsstrategien durch die Anwendung eines strengeren strategiespezifischen Filters ergänzt, um die negativen Auswirkungen dieser Anlagestrategien noch weiter zu reduzieren.

Zu Art.7 (1) c:

M.M.Warburg & CO hat bei der Auswahl der gem. Artikel 6 (1) a, b und c erforderlichen zusätzlichen Umwelt-/Sozialindikatoren verschiedene Überlegungen angestellt, darunter:

- a. Datenqualität
- b. Grad der Interpretierbarkeit im Zusammenhang mit der Beschreibung des Indikators
- c. Übereinstimmung mit den strategischen Initiativen und Prioritäten von M.M.Warburg & CO.

Vor diesem Hintergrund wurden die Indikatoren danach ausgewählt, ob bei MSCI ESG Research eine hohe Datenabdeckung vorliegt, die eine zuverlässige Interpretierbarkeit gewährleistet. Darüber hinaus ist relevant, ob mit den bei MSCI ESG Research verfügbaren Daten aussagekräftige Indikatoren berechnet werden können und ob die Indikatoren im Einklang mit den bestehenden Zielen und Prozessen der Nachhaltigkeitsstrategie von M.M.Warburg & CO stehen.

Im Bereich der zusätzlichen Klimaindikatoren und anderer umweltbezogener Indikatoren lag der Fokus auf der Überprüfung investierter Unternehmen, ob jeweils aktive Strategien zum Umgang mit Entwaldung und zum Umgang mit CO<sub>2</sub>-Emissionen existieren. Beide Indikatoren weisen eine

überdurchschnittliche Datenabdeckung auf, sind mit den MSCI ESG Research-Daten eindeutig interpretierbar und stehen in engem Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsstrategie von M.M.Warburg & CO, die über die ESG Investment Mindeststandards hohe Anforderungen an Unternehmen mit hohen CO<sub>2</sub>-Emissionen stellt. Aufgrund der oben genannten Kriterien a) und b) wurde der Zusatzindikator zur Investition in Green Bonds aus dem PAI Statement 2022 durch einen Zusatzindikator ersetzt, der prüft, ob die investierten Unternehmen eine aktive Strategie zur Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen verfolgen. Die Wahl dieses zusätzlichen Indikators fügt sich damit in die allgemeine Nachhaltigkeitsstrategie der Bank und der M.M.Warburg & CO Finanzportfolioverwaltung ein, die einen besonderen Fokus auf die Messung und Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen legt. Dazu gehören beispielsweise die Ausgestaltung der ESG-Mindeststandards und die Ausgestaltung der Stiftungsstrategie mit einem noch strengeren Filter für CO<sub>2</sub>-Emissionen. Die Indikatoren zu den CO<sub>2</sub>-Emissionen der investierten Unternehmen sind auch deshalb besonders relevant, weil wir hier die größte Eintrittswahrscheinlichkeit für potenziell schwere und irreversible Umwelt- und Klimaschäden sehen.

Für die zusätzlichen Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung wurden Indikatoren ausgewählt, die sich auf die Achtung der Menschenrechte und die Vermeidung schwerwiegender Kontroversen beziehen. Bei beiden Indikatoren ist die Datenabdeckung überdurchschnittlich gut, die Indikatoren bieten eine gute Interpretierbarkeit auf Basis der von MSCI ESG Research bereitgestellten Daten und stehen im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie von M.M.Warburg & CO. Durch die ESG Investment Mindeststandards werden Unternehmen mit gravierenden Kontroversen und Staaten mit Verstößen gegen Sozialstandards aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Insofern werden durch die Integration und Anwendung der ESG Investment Mindeststandards in den Investmentprozess negative Auswirkungen berücksichtigt und somit reduziert.

Zu Art.7 (1) d:

Für einige Indikatoren ist die Datenqualität nicht ausreichend, um daraus spezifische Strategien zur Bekämpfung negativer Auswirkungen ableiten zu können. Ein Indikator für die Größe der daraus resultierenden Fehlermargen ist die Datenabdeckung, die in der obigen Tabelle in der Spalte "Erläuterung" angegeben ist. Diese Datenabdeckung wird berechnet als die Anzahl der bei MSCI ESG Research verfügbaren Datenpunkte dividiert durch die Anzahl der maximal möglichen Datenpunkte für den jeweiligen KPI. Die Fehlermargen sind höher, wenn die Datenabdeckung geringer ist und umgekehrt. Der Umfang der Schätzungen in den von MSCI ESG Research bereitgestellten Datensätzen wird von uns nicht überprüft.

Zu Art.7 (1) e:

Bei der Umsetzung der beschriebenen Strategie und der Bewertung der Nachhaltigkeitseigenschaften einzelner Emittenten wird neben dem eigenen Research insbesondere auf das Informationsangebot von auf Nachhaltigkeitsanalysen spezialisierten Dienstleistern zurückgegriffen. Die Gesellschaft orientiert sich dabei im Wesentlichen an der Methodik des ESG-Datenanbieters MSCI ESG Research. Detaillierte Informationen finden Sie im Internet unter: <https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/>

Sofern Emittenten z.B. keine Daten zur Verfügung stellen können oder wollen, kann es erforderlich sein, auf geschätzte Daten zurückzugreifen. Diese Schätzwerte können direkt von den Daten Providern bezogen werden. MSCI ESG Research verwendet in begrenztem Umfang geschätzte Daten, z.B.

in Bezug auf Treibhausgas- oder CO<sub>2</sub>-Emissionen. Da sich der Erfassungsbereich und die Methoden ändern und weiterentwickeln, kann der Anteil der geschätzten Daten nicht verlässlich angegeben werden.

Zu Art.7 (2):

Wir führen Engagementprozesse durch, um die Daten von MSCI ESG Research zu den PAI zu ergänzen und um Verhaltensänderungen der Unternehmen in Bezug auf die Ausprägungen der PAI zu bewirken (klassisches Engagement). Neben unserem eigenen Research beziehen wir Informationen in der notwendigen Detailtiefe von MSCI ESG Research. Obwohl wir in engem Kontakt mit MSCI ESG Research stehen, sind eigene, vertiefende Analysen von unternehmensspezifischen Sachverhalten mitunter sehr wertvoll. Emittenten, die sehr schwerwiegende, nicht (vollständig) abgeschlossene Unternehmenskontroversen aufweisen und darüber hinaus im Verdacht stehen, gegen die Prinzipien des UN Global Compact zu verstoßen, werden auf die Liste potenzieller Engagement-Kandidaten gesetzt. Bestehen begründete Zweifel an der Umsetzung einer in Aussicht gestellten Maßnahme zur Verbesserung eines PAI, wird ein erneutes verpflichtendes Unternehmensgespräch anberaumt - dies war beispielsweise im April 2023 bei Nestlé der Fall. Können die Ziele bei den betroffenen Unternehmen nicht umgesetzt werden, wird das Unternehmen auf die globale Ausschlussliste gesetzt, die für alle von uns verwalteten Portfolios gilt.

Neben anderen ESG-Indikatoren sind die folgenden PAI bezogenen Themen und Fragestellungen Gegenstand dieser Active Ownership Aktivitäten: Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle und die Geschlechtervielvalt in Leitungs- und Kontrollorganen.

Zur Bestimmung des Abstimmungsverhaltens nutzen wir u.a. Beurteilungen einer externen Nachhaltigkeits-AnalyseAgentur, derzeit ISS ESG, und deren *Sustainability Proxy Voting Guidelines*. Unsere Engagement-Aktivitäten, die sich an dem Prinzip der „doppelten Materialität“ orientieren, erfolgen entweder auf Basis externer Daten (u.a. MSCI ESG Research) oder selbsterhobener Informationen aus Unternehmenspräsentationen. Engagement-Aktivitäten erfolgen über das ESG Investment Gremium.

### **Mitwirkungspolitik**

Die Wahrnehmung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen im Sinne von § 134b Abs. 1 Nr.1 AktG wird nicht durch die Warburg Bank vorgenommen. Diese erfolgt sowohl in der Anlageberatung als auch in der Finanzportfolioverwaltung in der Regel durch die Kundinnen und Kunden der Warburg Bank. Die Warburg Bank überwacht nicht die Ausübung der Stimmrechte durch ihre Kundinnen und Kunden. Bei Investmentfonds, die von der Warburg Bank beraten werden, obliegt die Ausübung der Stimmrechte den jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften. Die Warburg Bank gibt hierzu weder Weisungen an die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft noch überwacht sie die Ausübung der Stimmrechte. Zusammengefasst verfolgt die Warburg Bank keine Mitwirkungspolitik gem. Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. Hintergrund ist die Abwägung zwischen Aufwand und Nutzen. Eine Stimmrechtsausübung ist mit einem hohen Aufwand verbunden, insbesondere

bei ausländischen Aktiengesellschaften und steht daher nicht immer im Interesse unserer Kundinnen und Kunden. Insbesondere wird aufgrund des geringen Anteils an einer Aktiengesellschaft das Abstimmungsergebnis auf einer Hauptversammlung kaum signifikant beeinflusst.

Unsere Active Ownership Aktivitäten teilen sich in Unternehmensdialoge (Engagement) und formalisierte Prozesse der nachhaltigkeitsbezogenen Stimmrechtsabgabe (Proxy Voting) für die vom Warburg Portfoliomanagement beratenen, hauseigenen vermögensverwaltenden Investmentfonds. Zur Bestimmung des Abstimmungsverhaltens nutzen wir u.a. Beurteilungen einer externen Agentur für Nachhaltigkeitsanalyse, derzeit ISS ESG, und deren Sustainability Proxy Voting Guidelines. Unsere Engagement-Aktivitäten, die sich an dem Prinzip der „doppelten Materialität“ orientieren, erfolgen entweder auf Basis externer Daten (u.a. MSCI ESG Research) oder selbsterhobener Informationen aus Unternehmenspräsentationen. Engagement-Aktivitäten erfolgen über das ESG Investment Gremium. Ausgewählte Finanzportfolioverwaltungsstrategien können über die ESG Investment Mindeststandards hinaus erweiterte nachhaltigkeitsbezogene Kriterien berücksichtigen und dementsprechend Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess erweiternd reduzieren. Im Rahmen der Engagementprozesse wird ein besonderer Fokus auf unternehmerische Kontroversen gelegt, die in Verbindung mit einer Nicht-Beachtung der UNGC stehen.

Dementsprechend sind die angesprochenen PAIs gem. Art.8 Abs. 2 a Del. VO (EU) 2022/1288:

- PAI 10 Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- PAI 11: Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Wir führen Engagement Prozesse durch, um die Daten von MSCI ESG Research zu PAIs zu ergänzen und um Veränderungen im Verhalten der Unternehmen bzgl. der PAI-Ausprägungen herbeizuführen (klassisches Engagement). Neben eigener Recherche erhalten wir Informationen zu PAIs auf der notwendigen Detailtiefe von MSCI ESG Research. Obwohl wir im engen Kontakt mit MSCI ESG Research stehen, ist die eigene Sicht des analysierten Unternehmens auf den jeweiligen Sachverhalt mitunter sehr aufschlussreich. Auf die Liste potenzieller Engagement-Kandidaten kommen solche Emittenten, die unternehmerische Kontroversen aufweisen, die sehr schwerwiegend, nicht (teilweise) abgeschlossen sind und darüber hinaus im Verdacht stehen, gegen die UN Global Compact Prinzipien zu verstoßen. Wenn begründete Zweifel an der Umsetzung einer Maßnahme zur Verbesserung eines PAIs besteht, wird ein erneutes Engagement Gespräch angesetzt - dies war im April 2023 bspw. bei Nestlé der Fall. Wenn die Zielsetzung bei den betroffenen Unternehmen nicht umgesetzt werden können, wird das Unternehmen auf die globale Ausschlussliste gesetzt, die für alle von uns verwalteten Portfolios gilt. Gemäß Art.8 Abs. 2 a Del. VO (EU) 2022/1288 sind erneute Engagementgespräche sowie ein möglicher Ausschluss aus dem Anlageuniversum das Ergebnis der veränderten Mitwirkungspolitik, wenn keine Verbesserung der negativen Auswirkungen aus der Anlagetätigkeit festgestellt werden kann.



### Bezugname auf international anerkannte Standards

Im Rahmen des Kontroversen-Screenings werden Unternehmen, die in ein oder mehrere schwerwiegende unternehmerische Fehlverhalten involviert sind, vom nachhaltigen Anlageuniversum ausgeschlossen. Das ESG-Kontroversen-Screening erfolgt auf Basis folgender globaler Normen: dem Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), der Allgemeinen Grundsätze der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP), der Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Gemäß MSCI ESG Research ist die beschriebene Kontroversen-Methodik weiterhin ausgerichtet nach den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen. Durch die Integration des ESG Kontroversen-Screenings sowie dem expliziten Ausschluss von Unternehmen, die gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compacts verstoßen, wird damit gleichzeitig der PAI Indikator Nr. 10 berücksichtigt. Darüber hinaus verfolgt M.M.Warburg & CO weder einen Kodex für verantwortungsvolle Unternehmensführung noch international anerkannte Standards zur Sorgfaltspflicht und Berichterstattung und richtet seine Nachhaltigkeitsziele nicht explizit an den Zielen des Pariser Abkommens gemäß Art. 9 (1) aus. M.M.Warburg & CO berücksichtigt kein explizites Klimaszenario gem. Art. 9 (2) c und d. Wir ergreifen umfangreiche Maßnahmen zur Reduktion des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks der Portfolios durch Anwendung der ESG Investment Mindeststandards, wodurch sich die Orientierung an einem expliziten Klimaszenario erübrigt.

### Historischer Vergleich

Erstmalige Veröffentlichung für den Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2022. Daher erfolgt in Tabelle 1 lediglich ein Vorjahresvergleich.

### Übersicht über Änderungen im Vergleich zur Version 1

Veröffentlichung	Änderungen
27.11.2024	<ul style="list-style-type: none"><li>• Änderung der Überschrift von Tabelle 1 gem. Anhang I Tabelle I Del. VO (EU) 2022/1288 (L 196/41).</li><li>• Anpassung des Namens der Gesellschaft im Abschnitt “Zusammenfassung” der Tabelle 1.</li></ul>
26.09.2024	<ul style="list-style-type: none"><li>• Tabelle 1 Überschrift “KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN” gemäß “Anhang I Tabelle I Del. VO (EU) 2022/1288 (L 196/42)” umformatiert.</li><li>• Gemäß der Del. Verordnung (EU) 2202/1288 und der Frage 2 aus Abschnitt III der “Consolidated questions and answers (Q&amp;A) on the SFDR (Regulation (EU) 2019/2088)” werden bei den PAIs 2-16</li></ul>

	<p>sowie bei den zusätzlichen Indikatoren in Tabelle 2 und 3 jetzt alle Assets unabhängig der Assetklasse in die Berechnung der Indikatoren einbezogen, wodurch sich die Ausprägung der Indikatoren verändert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die veränderte Berechnungssystematik gem. der Del. Verordnung (EU) 2202/1288 und der Frage 2 aus Abschnitt III der “Consolidated questions and answers (Q&amp;A) on the SFDR (Regulation (EU) 2019/2088)” verändert sich auch die Datenverfügbarkeit als Proxy für die Datenqualität der Indikatoren.</li> <li>• Anpassung der Aggregationsmethode von Investitionen in Fonds und direkten Investitionen. Die Aggregationsmethode wird auf eine stichtagsbezogene Methode umgestellt, nach der jetzt das Verhältnis von Fonds- und Einzelinvestitionen zu jedem Quartalsende ausschlaggebend für die Aggregation der Indikatoren ist.</li> <li>• Überschrift der PAI’s 1-6 gemäß Anhang I Tabelle I Del. VO (EU) 2022/1288 (L 196/42)“ von “THG-Emissionen” in “Treibhausgasemissionen” geändert.</li> <li>• PAI 3 gemäß Anhang I Tabelle I Del. VO (EU) 2022/1288 (L 196/42) geändert von “THG-intensität” in “THG-Emissionsintensität” (gleiches gilt für die Messgröße von PAI 3).</li> <li>• Gemäß Anhang I Tabelle I Del. VO (EU) 2022/1288 (L 196/42) wurde bei PAI 6 eine Aufschlüsselung nach klimaintensiven Sektoren vorgenommen, wobei sowohl Investitionen in Fonds als auch in Einzelunternehmen berücksichtigt wurde.</li> <li>• Beschreibung für Messgröße für PAI 5 gemäß Anhang I Tabelle I Del. VO (EU) 2022/1288 (L 196/42) angepasst.</li> <li>• Überschrift “INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN, SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG” gemäß “Anhang I Tabelle I Del. VO (EU) 2022/1288 (L 196/43) inhaltlich angepasst und umformatiert.</li> </ul>
--	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• PAI 12 gemäß Anhang I Tabelle I Del. VO (EU) 2022/1288 (L 196/43) geändert von “Unbereinigter Gender Pay Gap” in “Unbereinigtes geschlechter-spezifisches Verdienstgefälle” (gleiches gilt für die Messgröße von PAI 12).</li> <li>• PAI 15 gemäß Anhang I Tabelle I Del. VO (EU) 2022/1288 (L 196/44) geändert von “THG-intensität” in “THG-Emissionsintensität” (gleiches gilt für die Messgröße von PAI 15).</li> <li>• Gemäß Anhang I Tabelle I Del. VO (EU) 2022/1288 (L 196/44) wurden die “Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a nach dem Muster der Tabelle 2” vor die “Informationen gemäß Artikel 7” gestellt.</li> <li>• Gemäß Anhang I Tabelle I Del. VO (EU) 2022/1288 (L 196/44)“ wurden die “Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b nach dem Muster der Tabelle 3” vor die “Informationen gemäß Artikel 7” gestellt.</li> <li>• Überschrift “KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN” wurde gemäß Anhang I Tabelle 2 Del. VO (EU) 2022/1288 (L 196/45) eingefügt.</li> <li>• Beschriftung der Spalten in Tabelle 2 wurde nach dem Muster gem. Anhang I Tabelle 2 Del. VO (EU) 2022/1288 (L 196/45) angepasst.</li> <li>• Einfügen der PAI Kategorien “Emissionen”, “Wasser, Abfall und Materialemissionen”, und “Menschenrechte” in Spalte 1 der Tabellen 2 und 3 gemäß Anhang I Tabelle 1 und 2 Del. VO (EU) 2022/1288 (L 196/45 ff.).</li> <li>• Einfügen der PAI Nummern für die zusätzlichen Indikatoren “15. Entwaldung”, “4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen”, “9. Fehlende Menschenrechtspolitik” und “20. Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrechte” in Spalte 2</li> </ul>
--	--

	<p>der Tabellen 2 und 3 und Veränderung der Reihenfolge der Auflistung der zusätzlichen Klimaindikatoren gemäß Anhang I Tabelle I Del. VO (EU) 2022/1288 (L 196/45).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung des zusätzlichen Indikators Nr.4 “Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen” gemäß Anhang I Tabelle 2 Del. VO (EU) 2022/1288 (L 196/45) nach dem Muster der Tabelle 2 geändert und die Datenquelle des Indikators angepasst.</li> <li>• Überschrift “INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG” wurde gemäß Anhang I Tabelle 3 Del. VO (EU) 2022/1288 (L 196/48) nach dem Muster der Tabelle 3 geändert.</li> <li>• Messgröße des zusätzlichen Indikators Nr. 9 “Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne Menschenrechtspolitik” gemäß Anhang I Del. VO (EU) 2022/1288 (L 196/49) nach dem Muster der Tabelle 3 geändert.</li> <li>• Überschrift “Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen” wurde gemäß Anhang I Del. VO (EU) 2022/1288 (L 196/50) nach dem Muster der Tabelle 3“ geändert.</li> <li>• Im Absatz: “Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Nachhaltigkeitsfaktoren” wurde das Datum des Beschlusses der Einführung der ESG Mindeststandards geändert.</li> <li>• Überschrift “Bezugname auf international anerkannte Standards” wurde gemäß Anhang I Tabelle I Del. VO (EU) 2022/1288 (L 196/45) Informationen gemäß Artikel 9“ geändert.</li> <li>• Veränderung des Abschnittes zur Mitwirkungspolitik: Konkretisierung der Indikatoren, die bei der Mitwirkungspolitik berücksichtigt werden und Konkretisierung welche Anpassung vorgenommen wird, wenn keine Verringerung der Auswirkung festzustellen ist. gem. Artikel 8 Abs. 2 a und b. Del. VO (EU) 2022/1288 (Abschnitt „Mitwirkungspolitik“).</li> </ul>
--	--

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Aufnahme der Versionshistorie.</li></ul>
--	--

**Datum der Veröffentlichung (Version 3.0): 27.11.2024**

**Erstveröffentlichung (Version 1.0): 30.06.2024**